

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 93/93

BESCHLUSS

vom
3. März 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Rückforderung ausgezahlter Inventarbeiträge

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt Rolf N[REDACTED], als Gesamtvollstreckungsverwalter
über das Vermögen der LPG "F[REDACTED] G[REDACTED]" Si[REDACTED],
St[REDACTED], B[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

2. Karl M[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED], P[REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 3. März 1994 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Kreisgerichts - Landwirtschaftsgericht -
Fürstenwalde vom 23. September 1993 wird
auf Kosten des Antragsgegners als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 5.555 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit aus dem
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (§ 65 LWAnpG), denn es geht
um den vom Gesamtvollstreckungsverwalter verfolgten An-
spruch auf Rückgewähr bereits ausgezahlter Inventarbeiträge
(vgl. auch Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1993, BLW 26/92,
AgrarR 1993, 88).

- 3 -

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landwirtschaftsgerichts in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz nur unter den in §§ 24 bis 29 LWVG geregelten Voraussetzungen zulässig (BGHZ 117, 101; Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLW 19/92, AgrarR 1993, 87 ff.; Beschl. v. 8. Juni 1993, BLW 22/93, WM 1993, 1775). Dies bedeutet, daß die Rechtsbeschwerde nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung statthaft ist, wobei insoweit wegen Fehlens einer Mittelinstanz auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, AgrarR 1992, 181, 185).

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend (Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLW 22/93, aaO) und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde. Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, aaO), betraf dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen hat hier das Landwirtschaftsgericht eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kein Raum, wenn die grundsätzliche Bedeutung der entschiedenen Sache verkannt worden wäre.

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn das Landwirtschaftsgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofes oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder Landwirtschaftsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Einen solchen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG) legt die Rechtsbeschwerde jedoch nicht dar. Sie benennt keine Entscheidung von der das Landwirtschaftsgericht abgewichen wäre (vgl. BGHZ 89, 149, 150 ff).

Sie macht lediglich geltend, der angefochtene Beschluß sei rechtsfehlerhaft ergangen. Dies macht das Rechtsmittel aber nicht zulässig. Denn die Abweichungsrechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen soll nur die einheitliche Auslegung des anzuwendenden Rechts gewährleisten, nicht jedoch

die Korrektur jeden Fehlers bei der Rechtsanwendung ermöglichen (vgl. Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel